

Datum: 11.07.2018 Nr.: 34

Inhaltsverzeichnis

<u>Seite</u>

658

Universitätsmedizin:

Promotionsordnung für Human- und Zahnmedizin der Universitätsmedizin Göttingen

(

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 14.05.2018 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 29.05.2018 die Neufassung der Promotionsordnung für Human- und Zahnmedizin der Universitätsmedizin Göttingen (zuletzt geltende Fassung in der Bekanntmachung vom 02.06.2015; Amtliche Mitteilungen 29/2015 S. 557) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) i. V. m. § 63 b Satz 3 NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBI. 172).

Promotionsordnung für Human- und Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät

§ 1 Promotion

Die Medizinische Fakultät verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (Dr. med.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) aufgrund von Promotionsleistungen oder ehrenhalber.

§ 2 Promotionsleistungen

¹Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit voraus. ²Dieser wird durch die Anfertigung einer von der Medizinischen Fakultät als Dissertation anerkannten wissenschaftlichen Abhandlung und einer vor der Fakultät bestandenen mündliche Prüfung erbracht.

§ 3 Promotionsausschuss; Promotorin/Promotor

- (1) ¹Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von drei Jahren einen Promotionsausschuss, der aus mindestens acht Mitgliedern aus dem Kreise der in § 7 Absatz 4 genannten Personen gebildet wird. ²Darüber hinaus bestellt der Fakultätsrat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Promotionsausschusses (Promotorin/Promotor) sowie mindestens zwei stellvertretende Promotorinnen/Promotoren.
- (2) ¹Der Promotionsausschuss ist für die Organisation und Qualitätssicherung der Prüfungen verantwortlich und nimmt alle durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. ²Der Promotionsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung auf die Promotorin bzw. den Promotor übertragen.

(3) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in den Sitzungen, sofern in dieser Promotionsordnung keine andere Regelung getroffen ist. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Promotorin oder des Promotors den Ausschlag.

§ 4 Bestandteile des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in:

- a) Aufnahme in die Liste der Promotionskandidaten (§ 6),
- b) Dissertation (§ 8),
- c) Plagiatsprüfung und formale Prüfung der Dissertation (§ 8),
- d) Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 9),
- e) Begutachtung der Dissertation (§ 10),
- f) mündliche Prüfung und Bewertung der Prüfungsleistung (§ 11),
- g) Datum der Promotion, Promotionsurkunde (§ 13).

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der Nachweis über ein Studium der Medizin bzw. der Zahnmedizin von mindestens zwei Semestern Dauer an der Universität Göttingen oder eine Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Klinik oder einem Institut der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität oder einem ihrer akademischen Lehrkrankenhäuser nach der ärztlichen Prüfung. ²In besonderen Ausnahmefällen, die vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu begründen sind, kann die Dekanin oder der Dekan Befreiung von dieser Auflage erteilen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Examen im Ausland abgeschlossen haben, können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie eine ausländische ärztliche oder zahnärztliche Prüfung bestanden haben, die nach Anforderungen an Vorbildung und Studiengang als der deutschen gleichwertig anzusehen ist. ²Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der ausländischen Prüfungen entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in Bonn oder einer anderen Prüfstelle, die die Gleichwertigkeit feststellen kann.

§ 6 Aufnahme in die Liste der Promotionskandidaten der Fakultät

- (1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt und die Promotion an der Medizinischen Fakultät beabsichtigt, muss die Annahme als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat beantragen. ²Der Antrag muss nach Vergabe eines vorläufigen Dissertationsthemas durch ein betreuendes Mitglied der Fakultät und vor Beginn der Projektarbeit der Doktorandin oder des Doktoranden mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen bei dem Promotionsausschuss eingereicht werden.
- (2) ¹Dem eigenhändig zu unterschreibenden Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1. Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß § 5 Absatz 1 und Absatz 2;
 - 2. Eine Erläuterung des Promotionsvorhabens einschließlich Angabe des vorläufigen Arbeitstitels;
 - 3. Die von dem betreuenden Mitglied der Fakultät unterschriebene Betreuungszusage sowie fakultativ einen Vorschlag für das zweite Mitglied des Betreuungsausschusses.
- ²Die Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen dem in § 7 Absatz 4 beschriebenen Personenkreis sowie verschiedenen wissenschaftlichen Einrichtungen angehören.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat. ²Er prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und die Betreuung der Arbeit sichergestellt ist. ³Der Promotionsausschuss bestimmt das zweite Mitglied des Betreuungsausschusses. ⁴Die Bestimmung des zweiten Mitgliedes kann auf die Promotorin oder den Promotor oder Ihre oder seine Stellvertreter übertragen werden.
- (4) ¹Durch den Promotionsausschuss angenommene Kandidatinnen oder Kandidaten werden in die Liste der Promotionskandidatinnen oder Promotionskandidaten der Medizinischen Fakultät eingeschrieben. ²Die Liste der Promotionskandidatinnen oder Promotionskandidaten ist allen Studierenden und den habilitierten Mitgliedern der Medizinischen Fakultät gemäß § 7 Absatz 4 zugänglich.
- (5) ¹Die Annahme als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat wird zunächst für vier Jahre ausgesprochen und kann auf Antrag von Promotionskandidatin oder Promotionskandidat und Betreuer oder Betreuerin um weitere zwei Jahre verlängert werden. ²Eine darüberhinausgehende Verlängerung ist nach schriftlicher Begründung durch den Betreuungsausschuss nur ausnahmsweise möglich. ³Zeiten der Kinderbetreuung oder persönliche Härtefälle können auf Antrag berücksichtigt werden. ⁴Die Entscheidungen über Verlängerungen trifft der Promotionsausschuss.
- (6) Die Annahme als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat kann durch den Promotionsausschuss widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zur

Promotionsprüfung gemäß § 9 nicht in angemessener Zeit, in der Regel innerhalb von sechs Jahren, gestellt wird.

- (7) ¹Wenn das Promotionsvorhaben nicht weitergeführt werden soll, kann das Betreuungsverhältnis zwischen Promotionskandidatin oder Promotionskandidat und betreuendem Mitglied der Fakultät im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. ²Dieses muss dem Promotionsausschuss unverzüglich mitgeteilt werden. ³Die Vereinbarung mit der Fakultät ist damit gelöst, die Kandidatin oder der Kandidat ist von der Liste der Promotionskandidatinnen oder Promotionskandidaten zu streichen.
- (8) Bei Aufnahme eines neuen Promotionsvorhabens muss die Annahme als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat durch Einreichen der in Absatz 2 genannten Unterlagen neu beantragt werden.
- (9) Promotionskandidatinnen oder Promotionskandidaten sollen sich als Promotionsstudierende einschreiben, es sei denn, es besteht bereits eine Mitgliedschaft bei der Universität Göttingen.
- (10) Die Aufnahme in die Liste der Promotionskandidatinnen oder Promotionskandidaten ist nicht gleichbedeutend mit dem Beginn der Promotion nach § 2 (1) WissZeitVG.

§ 6a Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus besonderem Grund/ Nichtzulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen, wenn
 - a) der oder die Promovierende Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nehmen möchte;
 - b) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet;
 - c) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren oder seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt oder Dienste in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen; in diesen Fällen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ausgeschlossen; oder
 - d) die oder der Promovierende der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig ist.
- (2) ¹Das Promotionsverhältnis endet durch Widerruf oder Rücknahme des Doktorandenverhältnisses/Betreuungsverhältnisses. ²Der Widerruf und die Rücknahme des Betreuungsverhältnisses können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einseitig durch den Betreuungsausschuss veranlasst werden. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn eine Promovierende oder ein Promovierender

- a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist, b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt hat, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten verstoßen hat,
- c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,
 d) ihre oder seine Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat, oder
- e) wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der oder dem Promovierenden endgültig zerrüttet ist und die oder der Promovierende dies zu vertreten hat.

²Die Entscheidung über die Fortführung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses trifft der Promotionsausschuss.

§ 7 Wissenschaftliche Betreuung

- (1) ¹Mit der Annahme als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat bestellt der Promotionsausschuss einen Betreuungsausschuss, der aus der Erst- und der Zweitbetreuungsperson besteht. ²Erstbetreuer ist dasjenige Mitglied der Fakultät, aufgrund deren oder dessen Betreuungszusage die Annahme erfolgt ist. ³Eine Änderung der personellen Zusammensetzung des Betreuungsausschusses in einem laufenden Promotionsvorhaben bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.
- (2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Doktorandin oder den Doktoranden. Diese oder dieser muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Abstand von wenigstens 6 Monaten, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens berichten. ²Der erste Bericht soll spätestens 4 Monate nach Anmeldung der Arbeit und noch vor Beginn der Datenerhebung erfolgen. ³Der Fortschrittsbericht und die hierzu durchgeführten Besprechungen werden in Textform dokumentiert. ⁴Kopien werden als Beleg für das stattgehabte Treffen des Betreuungsausschusses an das Promotionsbüro weitergeleitet.
- (3) ¹Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand schließen bei Aufnahme der Promotionsarbeit eine Doktorandenvereinbarung ab. ²Die Doktorandenvereinbarung muss wenigstens die in Anlage 1 aufgeführten Angaben enthalten. ³Je ein Exemplar der Doktorandenvereinbarung verbleiben bei der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie der Betreuerin oder dem Betreuer. ⁴Eine Kopie der Doktorandenvereinbarung wird spätestens 4 Monate nach Anmeldung der Arbeit an das Promotionsbüro weitergeleitet, ein Original wird mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung der Fakultät eingereicht.

- (4) ¹Zur Betreuung berechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. ²Soweit sie durch ein Verfahren ausgewählt werden, das einem Berufungsverfahren äquivalent ist und sie ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten haben, sind Leiterinnen oder Leiter selbständiger Arbeitsgruppen an der Fakultät ebenfalls zur Betreuung berechtigt. ²Zur Betreuerin oder zum Betreuer kann auch bestellt werden, wer an einer außeruniversitären, mit der Medizinischen Fakultät kooperierenden Forschungseinrichtung in Göttingen tätig ist, im Rahmen eines einem Berufungsverfahren äquivalenten Verfahrens berufen wurde und demgemäß mit Aufgaben in Forschung und Lehre betraut ist. 3Vom Dienst entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren dürfen längstens zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden Betreuungszusagen abgeben und ausschließlich die daran anschließenden und die vor dem Ausscheiden betreuten Promotionsverfahren bis zum Abschluss betreuen.
- (5) ¹Wenn das betreuende Mitglied der Fakultät an eine andere Hochschule oder Forschungseinrichtung berufen wird, sich an eine andere Fakultät umhabilitiert oder aus anderen Gründen aus der Fakultät ausscheidet, ist eine Aufstellung der laufenden noch nicht abgeschlossenen Promotionsverfahren der Promotorin/dem Promotor vorzulegen. ²Die entsprechenden Dissertationen müssen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ausscheiden des Mitgliedes der Hochschule in der Fakultät eingereicht werden.

§ 8 Dissertation

- (1) Durch die Dissertation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine wissenschaftliche Frage zu erfassen und selbständig mit Erfolg zu bearbeiten vermag.
- (2) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und druckfertig als gebundenes, maschinenschriftliches Exemplar einzureichen. ²Die Arbeit muss den "Richtlinien des Promotionsausschusses für die äußere Form der Dissertationsschrift" und den "Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis" entsprechen. ³Der Arbeit ist eine Zusammenfassung des Inhalts anzuschließen und auf der letzten Seite ein kurzer Lebenslauf beizufügen.
- (3) ¹Mit der Dissertation ist eine Erklärung zum Einverständnis der Plagiatsprüfung einzureichen. ²Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann der Promotionsausschuss elektronische Hilfsmittel einsetzen.
- (4) ¹Als Dissertation können eine publizierte wissenschaftliche Arbeit oder, falls diese in einem inneren Zusammenhang stehen, mehrere Publikationen angenommen werden. ²Dabei muss die Publikation (bzw. müssen die Publikationen) in (einer) für das jeweilige Fachgebiet hochrangigen Zeitschrift(en) erschienen sein bzw. von ihr angenommen worden sein und in

ihrer Gesamtheit den Anforderungen einer Dissertation entsprechen. ³Der Inhalt der Publikation und der innere Zusammenhang im Fall mehrerer Publikationen, sind in einer eingehenden Zusammenfassung besonders darzulegen. ⁴Falls die Dissertation auf einer einzigen Publikation beruht, muss die Doktorandin oder der Doktorand alleinige(r) Erstautor(in) sein, im Fall mehrerer Publikationen muss mindestens eine Erstautorschaft vorliegen. ⁵Der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden an Durchführung und Niederschrift der Publikation(en) ist durch die Doktorandin oder den Doktoranden schriftlich darzulegen und diese Erklärung ist durch die federführende Autorin oder den federführenden Autor der Publikation(en) zu bestätigen, so dass eine Beurteilung der individuellen Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden zweifelsfrei möglich ist. ⁶Die eingereichten Arbeiten mit der Zusammenfassung werden im weiteren Promotionsverfahren wie eine Dissertationsarbeit behandelt. ⁷Die abschließende Bewertung erfolgt durch den Promotionsausschuss.

(5) Gemeinschaftlich angefertigte Dissertationen sind nicht zulässig.

§ 9 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand wird zur Promotionsprüfung zugelassen, wenn die in § 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und neben der Dissertation die folgenden Unterlagen dem Promotionsausschuss vorgelegt werden:
 - 1. ein Lebenslauf mit Angaben über den Ausbildungsgang;
 - 2. eine schriftliche Erklärung, dass keine früheren Promotionsversuche vorliegen bzw. welche früheren Promotionsversuche erfolgt sind (mit Angabe der Zeit, der Fakultät und des Themas der abgelehnten Arbeit);
 - 3. der Nachweis über die Annahme als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat nach § 6 (3);
 - 4. von den Mitgliedern des Betreuungsausschusses unterschriebene Bescheinigungen über die Durchführung mindestens zweier Fortschrittsberichte (Progress Reports) im Abstand von wenigstens 6 Monaten nach § 7 (2);
 - 5. Doktorandenvereinbarung nach § 7 (3);
 - 6. eine Angabe darüber, in welchem wissenschaftlichen Institut, in welcher Klinik bzw. welchem Krankenhaus sowie auf wessen Anregung und unter wessen Anleitung die Dissertation angefertigt wurde. Das Promotionsvorhaben muss der entsprechenden Einrichtung zur Kenntnis gebracht werden. Die Dissertation kann auch außerhalb der Universität angefertigt werden. Reicht die Bewerberin oder der Bewerber eine ohne fremde Anregung entstandene Arbeit ein, so ist dies im Antrag besonders hervorzuheben. Davon unberührt bleibt die Pflicht zum Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 6 (1);

- 7. eine Erklärung zum Einverständnis der Plagiatsprüfung sowie eine Erklärung, dass darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden hat und dass keine unerlaubten Hilfsmittel bei der Anfertigung der Dissertation benutzt wurden. Soweit es sich nicht ohnehin um eine Dissertation handelt, die nach § 8 (4) unter Vorlage publizierter wissenschaftlicher Arbeiten eingereicht wird, können auch Teile der Dissertation vorab in Publikationen enthalten sein, dabei muss der Name der Doktorandin/des Doktoranden als Autorin/Autor oder Mitautorin/Mitautor genannt sein;
- 8. ggf. eine Erklärung darüber, welche Teile der Dissertation an welchem Ort bereits publiziert oder zum Druck eingereicht sind;
- 9. eine Bescheinigung des Instituts für Ethik und Geschichte der Medizin darüber, dass die Dissertation den "Richtlinien des Promotionsausschusses für die äußere Form der Dissertationsschrift" entspricht;
- 10. ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt:
- 11. spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Dissertation muss sich die Doktorandin oder der Doktorand an der Georg-August-Universität immatrikulieren und diese Immatrikulation bis zur bestandenen mündlichen Prüfung oder bis zum Abbruch des Verfahrens aufrechterhalten.
- (2) ¹Das Promotionsverfahren ist eröffnet, sobald die Kandidatin oder der Kandidat zur Promotionsprüfung zugelassen ist. ²Die Zulassung zur Promotionsprüfung kann verweigert werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen. ³Die Fakultät kann das Promotionsgesuch auch in den Fällen zurückweisen, in denen Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades nach § 16 gegeben sind.
- (3) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange noch keine Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit nach § 10 getroffen ist.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Für die Prüfung der Dissertation bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, die in der Regel aus dem Kreis der Betreuerinnen und Betreuer nach § 7 Abs. 4 zu bestellen sind. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren können am Promotionsverfahren beteiligt werden. ²Wird das Mitglied des Lehrkörpers, auf dessen Anregung oder unter dessen Anleitung die Arbeit entstanden ist, nicht zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt, so ist ihre oder seine Stellungnahme zu der Dissertation einzuholen. ³Eine oder einer

der Berichterstatter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität sein.

- (2) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter dürfen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden weder verwandt noch verschwägert sein.
- (3) Bei Dissertationen aus Grenzgebieten kann die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören.
- (4) Hat ein Mitglied einer nicht der Universität Göttingen angehörenden wissenschaftlichen Einrichtung oder ein Mitglied des Lehrkörpers einer anderen Hochschule die Dissertation angeregt, kann dieses zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt werden.
- (5) ¹Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter geben jeweils innerhalb von 4 Wochen ein begründetes Gutachten ab und beantragen Annahme oder Ablehnung der Arbeit. ²Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter können die Empfehlung zur Annahme der Arbeit von der Beseitigung von kleineren Fehlern und notwendigen kleineren Ergänzungen abhängig machen. ³Falls die Bewerberin oder der Bewerber einer Auflage zur Korrektur widerspricht oder falls die Korrekturen nicht innerhalb von 6 Monaten erfolgen, entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. ⁴Im Falle der Annahme werten die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Arbeit mit der Note nach den Abstufungen "ausgezeichnet" (summa cum laude), "sehr gut" (magna cum laude), "gut" (cum laude), "genügend" (rite). ⁵Halten beide Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Arbeit für geeignet, bewerten sie aber verschieden, so legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Einholung eines weiteren Gutachtens die schriftliche Note fest. ⁶Die Erteilung der Note "summa cum laude" bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (6) ¹Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens kann der Promotor oder die Promotorin bzw. sein Stellvertreter oder die Stellvertreterin die Weiterführung eines Promotionsverfahrens von der Durchführung einer unzweifelhaft notwendigen Korrektur abhängig machen. ²Sollte dieser Fall eintreten, ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung davon zu berichten.
- (7) ¹Haben die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Arbeit vorgeschlagen, so bietet die Dekanin oder der Dekan den nach § 7 Abs. 4 zur Betreuung berechtigten Mitgliedern der Fakultät Gelegenheit, die Dissertation samt den gutachtlichen Äußerungen der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter einzusehen. ²Erfolgt innerhalb von 4 Wochen kein Einspruch gegen die Annahme der Arbeit oder gegen die vorgeschlagene

Benotung, so ist die Dissertation angenommen. ³Im Falle eines begründeten Einspruchs entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung bzw. über die Benotung der Arbeit, ggf. nach Einholung weiterer Gutachten.

- (8) ¹Haben eine/ein oder mehrere Berichterstatterinnen/Berichterstatter die Ablehnung der Arbeit empfohlen, so entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung der Arbeit. ²Für das weitere Verfahren gilt Absatz 7 entsprechend.
- (9) ¹Ist die Dissertation abgelehnt, so ist damit das Promotionsverfahren erfolglos beendet. ²Die Bewerberin oder der Bewerber erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung. ³Ein erneuter Antrag zum Promotionsverfahren mit einer Dissertation zu einem inhaltlich anderen Thema ist frühestens nach einem Jahr möglich.

§ 11 Mündliche Prüfung, Kommission, Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan den Tag der mündlichen Prüfung (Kolloquium). ²Die mündliche Prüfung findet nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät statt. ³Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist auch vor Ablegung der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Abschlussprüfung möglich.
- (2) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt erst nach der erfolgreich bestandenen medizinischen oder zahnmedizinischen Abschlussprüfung.
- (3) ¹Für die mündliche Prüfung wird eine Prüfungskommission gebildet, der mindestens drei Prüferinnen oder Prüfer angehören. ²Neben der Promotorin oder dem Promotor bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter der Prüfungskommission angehören. ³Wird aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 4 zur Betreuung berechtigten Mitglieder der Fakultät innerhalb der Einspruchsfrist nach § 10 Abs. 7 zu der Dissertationsarbeit ein weiteres Gutachten abgegeben, so soll die Verfasserin oder der Verfasser des Gutachtens als weitere Prüferin oder weiterer Prüfer in die Prüfungskommission entsandt werden.
- (4) Jedes nach § 7 Abs. 4 zur Betreuung berechtigte Mitglied der Medizinischen Fakultät kann an den mündlichen Promotionsprüfungen als Zuhörerin oder Zuhörer teilnehmen.
- (5) ¹Die zur mündlichen Promotionsprüfung zugelassenen Doktorandinnen oder Doktoranden sowie Mitglieder der Arbeitsgruppe, in der das Promotionsvorhaben entstanden ist, haben das Recht, an einer mündlichen Prüfung als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. ²Das

Einverständnis der zu prüfenden Doktorandin oder des zu prüfenden Doktoranden ist zu Beginn der Prüfung einzuholen.

- (6) ¹Die mündliche Prüfung findet als Kolloquium (Disputation) in deutscher oder englischer Sprache statt. ²Das Kolloquium beginnt mit einem kurzen Referat der Doktorandin oder des Doktoranden über das Dissertationsthema. ³Daran schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion an.
- (7) ¹Über das Ergebnis des Kolloquiums wird eine Prüfungsnote vergeben. ²Die Noten weisen, wie bei der Bewertung der schriftlichen Dissertationsarbeit, die Abstufungen "ausgezeichnet" (summa cum laude), "sehr gut" (magna cum laude), "gut" (cum laude) und "genügend" (rite) auf. ³Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Promotorinnenstimme oder Promotorstimme den Ausschlag.
- (8) ¹Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Kolloquium nicht bestanden, so kann sie oder er es innerhalb eines Jahres, frühestens nach drei Monaten, wiederholen. ²Die Wiederholung kann nur einmal stattfinden. ³Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt § 10 Abs. 8 entsprechend.

§ 12 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) ¹Das Promotionsverfahren kann erst abgeschlossen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die ärztliche Prüfung nach den Vorschriften der Approbationsordnung für Ärzte oder eine von den zuständigen Behörden als gleichwertig anerkannte ärztliche Abschlussprüfung bestanden hat. ²Dem steht nicht im Wege, dass die Dissertation schon vorher eingereicht wird.
- (2) Für Bewerberinnen oder Bewerber zur Promotion zum Dr. med. dent. gilt § 14.

§ 13 Datum der Promotion, Promotionsurkunde

- (1) Als Datum der Promotion gilt der Tag der Aushändigung der Urkunde.
- (2) Die Benotungen der Dissertationsarbeit und der mündlichen Prüfung werden auf der Promotionsurkunde getrennt aufgeführt.
- (3) ¹Die Promotion wird durch die Aushändigung der von der Dekanin oder dem Dekan unterschriebenen Promotionsurkunde an die Kandidatin oder den Kandidaten vollzogen.

²Voraussetzung ist die Veranlassung der Veröffentlichung der Dissertation. ³Diese erfolgt durch die Abgabe von drei weiteren Exemplaren der Dissertation sowie durch Veröffentlichung in elektronischer Form über den Dokumentserver der Universitätsbibliothek. ⁴Entstehende Kosten hat die Kandidatin oder der Kandidat zu tragen.

- (4) Die Promotionsurkunde wird nach Vorlage des Zeugnisses der ärztlichen oder zahnärztlichen Abschlussprüfung im Anschluss an die mündliche Prüfung überreicht oder im Rahmen einer akademischen Feierstunde am Ende des laufenden Semesters ausgehändigt.
- (5) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung (z.B. Plagiat) oder eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens entgegen den "Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig erklären und zwar mit der Weisung, dass eine erneute Zulassung zu einem Promotionsverfahren an der Georg-August-Universität Göttingen ausgeschlossen ist.

§ 14 Promotion zum Doktor der Zahnmedizin

- (1) Die Promotion zum "DOKTOR DER ZAHNMEDIZIN" (Dr. med. dent.) erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Studium der Zahnmedizin mit der zahnärztlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Für die mündliche Prüfung ist in die Prüfungskommission mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde aufzunehmen.

§ 15 Doppelpromotion in Medizin und Zahnmedizin

Im Falle einer Doppelpromotion (Dr. med. und Dr. med. dent.) müssen die Dissertationen aus verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen stammen.

§ 16 Entzug des Doktorgrades

Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Erneuerung des Doktordiploms

Aus Anlass der 50-jährigen Wiederkehr einer Promotion kann die Medizinische Fakultät das Doktordiplom urkundlich erneuern.

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) ¹Durch die Verleihung der Ehrendoktorwürde werden Persönlichkeiten geehrt, die sich durch hervorragende wissenschaftliche oder die Wissenschaft in hervorragender und ideeller Weise fördernde Leistungen auf dem Gebiet der Medizin oder der Zahnmedizin verdient gemacht haben. ²Der Beschluss zur Verleihung des Grads "Doktor der Medizin ehrenhalber" (Dr. med. h.c.) oder "Doktor der Zahnmedizin ehrenhalber" (Dr. med. dent. h.c.) ist durch die Forschungskommission vorzubereiten, die dem Fakultätsrat eine schriftliche Begründung vorlegt. ³Für die Annahme des Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung eines Diploms, in dem die Verdienste der Promovierten oder des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 02.06.2015 mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie noch auf diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden anwendbar bleibt, die der Medizinischen Fakultät die Vergabe eines Dissertationsthemas bis spätestens zum 30.06.2015 schriftlich angezeigt haben.